

Wegleitung zur Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für

Dolmetscherin / Dolmetscher
mit eidgenössischem Fachausweis

18.02.2026

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Einleitung | - 1 - |
| 1.1 | Zweck der Wegleitung..... | - 1 - |
| 1.2 | Trägerschaft und Prüfungssekretariat | - 1 - |
| 2. | Berufsbild | - 2 - |
| 3. | Organisation der Prüfung | - 2 - |
| 3.1 | Administratives Vorgehen | - 2 - |
| 3.2 | Kosten (Ziff. 3.4 PO) | - 2 - |
| 3.3 | Rücktritt..... | - 3 - |
| 4. | Anforderungen an die Anmeldeunterlagen | - 4 - |
| 5. | Prüfung und Beurteilung..... | - 7 - |
| 5.1 | Übersicht über die Prüfungsteile | - 7 - |
| 5.2 | Beschreibung der Prüfungsteile und Beurteilungskriterien | - 7 - |
| 5.3 | Anzahl und Zusammensetzung der Expertinnen-/Experten-Teams..... | - 12 - |
| 5.4 | Beurteilung und Bestehensregeln (Ziff. 6.2 – 6.4 PO) | - 12 - |
| 5.5 | Prüfungswiederholung (Ziff. 6.5 PO) | - 12 - |
| 6. | Beschwerdeverfahren..... | - 13 - |
| 7. | Schlussbestimmungen | - 13 - |
| 7.1 | Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen | - 13 - |
| 7.2 | Inkrafttreten..... | - 13 - |
| 8. | Erlass | - 13 - |
| | Anhang..... | - 13 - |

1. Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit eidg. Fachausweis, Prüfungsexpertinnen und -experten, Anbieter und Anbieterinnen von vorbereitenden Kursen sowie weitere interessierte Personen. Zusammen mit der Prüfungsordnung vom 29.02.2024, die sie präzisiert und erläutert, enthält sie sämtliche Informationen, die für das Erlangen des eidg. Fachausweis relevant sind.

Die Wegleitung wird von der Prüfungskommission regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Es empfiehlt sich, vor der Anmeldung zur Berufsprüfung die aktuelle Wegleitung auf www.inter-pret.ch zu konsultieren.

1.2 Trägerschaft und Prüfungssekretariat

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft (gemäss Ziff. 1.3 PO): INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.

Die Prüfungskommission der Trägerschaft INTERPRET ist für alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises verantwortlich. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungskommission sind in Ziffer 2.1 und 2.2 der Prüfungsordnung beschrieben.

Das Prüfungssekretariat wird von der Qualifizierungsstelle INTERPRET mit Unterstützung der Prüfungskommission geführt:

Qualifizierungsstelle INTERPRET
Prüfungssekretariat
Monbijoustrasse 61
3007 Bern
Tel. 031 351 38 29
qualification@inter-pret.ch

2. Berufsbild

Das Berufsbild wird in Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung beschrieben.

3. Organisation der Prüfung

3.1 Administratives Vorgehen

Ausschreibung und Anmeldung

Alle Informationen zu Ausschreibung und Anmeldung zur Prüfung sind in den Ziffern 3.1. und 3.2 PO geregelt.

Die Berufsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn auf der Internetseite von INTERPRET www.inter-pret.ch ausgeschrieben. Die Anmeldung und die einzureichenden Unterlagen müssen mindestens vier Monate vor der Berufsprüfung eingereicht werden (Details dazu unter Ziff. 4).

Auf der Internetseite von INTERPRET finden sich alle relevanten Informationen.

Zulassung

Die Zulassung zur Berufsprüfung ist in Ziff. 3.3 PO geregelt.

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht zur Prüfung zugelassen wurden, können innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Beschwerde beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einreichen. Weitere Informationen sind dem SBFI-Merkblatt Beschwerden (www.sbf.admin.ch) zu entnehmen.

Aufgebot und Ausstandsbegehren

Alle Informationen zu Aufgebot und Ausstandsbegehren sind in Ziff. 4.1 PO geregelt.

3.2 Kosten (Ziff. 3.4 PO)

Die Kosten der Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgelegt und können jeweils vor der Ausschreibung angepasst werden. Die aktuellen Prüfungsgebühren werden auf der Internetseite von INTERPRET (www.inter-pret.ch) publiziert.

Für die Berufsprüfung 2026 setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

| Kosten in CHF | |
|---|-----------------|
| Prüfungsteil 1: Theoretisches Fachwissen | 300.00 |
| Prüfungsteil 2: Einsatzbeispiel | 800.00 |
| Prüfungsteil 3: Fachgespräch zur Dolmetschtätigkeit | 500.00 |
| Prüfungsteil 4: Dolmetschsimulationen | 800.00 |
| TOTAL | 2'400.00 |

Mit der Zulassungsbestätigung wird auch die Rechnung für die Prüfungsgebühr verschickt. Die Prüfungsgebühr ist bis acht Wochen vor Prüfungsbeginn vollständig zu entrichten.

Repetentinnen und Repetenten der ganzen Prüfung bezahlen die volle Gebühr. Müssen nur einzelne Prüfungsteile wiederholt werden, gelten die einzelnen Tarife pro Prüfungsteil gemäss der obigen Tabelle.

Die durch das SBFI festgelegte Gebühr von CHF 50.00 für die Ausstellung des Fachausweises und des Diplomzusatzes sowie für die Eintragung in das Register der Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises wird den erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten nach Bekanntgabe der Resultate durch INTERPRET in Rechnung gestellt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich fristgerecht von der Prüfung zurückziehen (Ziff 4.21 PO) oder die Prüfung aus einem entschuldbaren Grund nicht absolvieren können (Ziff 4.22 und 4.23 PO) erhalten die bereits entrichtete Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

3.3 Rücktritt

Der Rücktritt von der Prüfung ist in Ziff. 4.2 PO geregelt.

Für entschuldbare Gründe bei nicht fristgerechtem Rücktritt von der Prüfung (Ziff. 4.22 PO) müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.

4. Anforderungen an die Anmeldeunterlagen

Die Berufsprüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher richtet sich an erfahrene Berufsleute, welche die Anforderungen gemäss Ziff 3.31 PO erfüllen. Die erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung sind in Ziff. 3.2 PO geregelt.

Wenn Nachweisdokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind, muss der Fotokopie des Originaldokuments auch eine Übersetzung in einer der drei schweizerischen Amtssprachen beigelegt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten können die Übersetzung selbst vornehmen; es müssen keine beglaubigten Übersetzungen vorgelegt werden. Die Prüfungskommission kann das Einreichen einer beglaubigten Übersetzung von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangen.

Ausbildung und Berufserfahrung

Die Zusammenstellung der Berufserfahrung erfolgt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes. INTERPRET stellt auf seiner Homepage eine Vorlage zur Verfügung.

Es müssen mindestens 2 Jahre Berufserfahrung (Arbeitspensum von mind. 80%) mit mindestens 500 Stunden Dolmetscherfahrung nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der Berufserfahrung gelten die folgenden Richtlinien:

- Dauer der Berufserfahrung: Die Berufserfahrung muss sich über mindestens 24 Monate insgesamt erstrecken. Sie muss nicht am Stück absolviert worden sein. Die Berufserfahrung kann in einem beliebigen Tätigkeitsfeld absolviert worden sein (nicht zwingend im Bereich Dolmetschen). Es wird sowohl in der Schweiz als auch im Ausland gesammelte Berufserfahrung anerkannt, sofern sie glaubhaft nachgewiesen wird. Die Berufserfahrung muss nicht aktuell sein, sie muss jedoch nach dem Abschluss der Sekundarstufe II (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder äquivalente Ausbildung) absolviert worden sein.
- Pensum: Bei einer Dauer von 2 Jahren Berufserfahrung muss das Arbeitspensum mindestens 80% betragen. War das Arbeitspensum tiefer, so muss eine entsprechend längere Dauer der Berufserfahrung nachgewiesen werden (z.B. mindestens 4 Jahre bei einem Arbeitspensum von 40%).
- Der Nachweis der Berufserfahrung wird mittels der Beilage von Arbeitszeugnissen oder Bestätigungen der Arbeitgeber erbracht.

Für den Nachweis der Dolmetscherfahrung gelten die folgenden Richtlinien:

- Es müssen mindestens 500 Stunden Dolmetscherfahrung in den Einsatzbereichen Asyl & Justiz, Bildung & Soziales und/oder Gesundheit nachgewiesen werden. Es werden maximal 150 Stunden in Konferenzdolmetschen in diesen Einsatzbereichen akzeptiert.
- Als Dolmetscherfahrung gelten Dolmetscheinsätze vor Ort, per Telefon oder Video. Von den 500 Stunden müssen mindestens 250 Stunden Dolmetscherfahrung im gewählten Prüfungsschwerpunkt absolviert worden sein. Die Dolmetscherfahrung muss nicht innerhalb von 2 Jahren absolviert worden sein. Der letzte absolvierte Dolmetscheinsatz darf zum Zeitpunkt der Anmeldung jedoch nicht länger als 4 Monate zurückliegen (siehe dazu auch PO 3.31 b) und c)).
- Der Nachweis der Dolmetscherfahrung erfolgt mittels Arbeits- und Auftragsbestätigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Auftraggeberinnen und Auftraggebern oder Kundinnen und Kunden mit genauer Stundenanzahl. Die Nachweise sind zwingend mit der Vorlage von INTERPRET zusammenzustellen und einzureichen.

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Qualifikation

Nachweis einer mindestens dreijährigen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II¹ oder eines gleichwertigen Bildungswegs, z.B.:

- Abschluss einer Schulbildung auf der Sekundarstufe II (Matura, Fachmittelschule oder ähnliche Ausbildungen)
- Abschluss einer mindestens dreijährigen eidgenössisch anerkannten beruflichen Grundbildung (Berufslehre) mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom)
- Abschluss einer Universität oder Fachhochschule

Bei im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen, welche nicht auf Hochschulniveau angesiedelt sind, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Abschluss im Bildungssystem des entsprechenden Landes aufzeigen und soweit möglich dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zuordnen². Für die Zulassung zur Berufsprüfung muss der im Ausland erworbene Bildungsabschluss mindestens dem Niveau 4 des EQR bzw. dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) der Schweiz entsprechen³.

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auch Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zulassen, welche nicht über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, sofern sie zusätzlich zur geforderten Berufspraxis nach Ziff. 3.31b) und c) PO mindestens 5 Jahre eine konstante Berufspraxis nachweisen können. Personen mit einem eidgenössischen Berufsattest müssen zusätzlich zur geforderten Berufspraxis nach Ziff. 3.31 b) und c) PO mindestens 3 Jahre Berufspraxis nachweisen. Dem entsprechenden Antrag an die Prüfungskommission sind ein ausführlicher Lebenslauf und Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beizulegen.

Sprachnachweis Amtssprache

Es sind Sprachkompetenzen entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise werden anerkannt:

Prüfungssprache Deutsch:

- Formaler Bildungsabschluss auf Tertiärstufe⁴ in einem deutschsprachigen Land (Unterrichts-/Prüfungssprache Deutsch)
- Hochschulabschluss im Fach Deutsch (Deutsche Sprache und Literatur oder Deutsch als Fremd-/Zweitsprache), auch an einer Hochschule ausserhalb des deutschsprachigen Raums
- Hochschulabschluss Übersetzen und/oder Dolmetschen (Deutsch muss in der Sprachenkombination enthalten sein)
- Maturitätszeugnis, sofern Deutsch die Erstsprache ist⁵

¹ Informationen zum schweizerischen Bildungssystem sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.sbfli.admin.ch/sbfli/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/bildungssystem-schweiz.html>

² <https://europass.europa.eu/de/compare-qualifications>

³ Informationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen befinden sich auf der Website des SBFli: <https://www.sbfli.admin.ch/de/der-nationale-qualifikationsrahmen-nqr-berufsbildung>

⁴ Tertiärstufe gemäss schweizerischem Bildungssystem (vgl. Link in der Fussnote 1)

⁵ Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (413.12), vgl. Zweisprachige Matur: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/210/de>

- Ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder -diplom, das mindestens auf dem Niveau C1 des GER angesiedelt ist.⁶

Nicht anerkannt werden:

- Arbeitszeugnisse und -bestätigungen
- Teilnahmebescheinigungen
- Sprachstandsatteste und schulinterne Zertifikate, welche nicht durch eine internationale Prüfungsinstitution anerkannt sind.

Sprachnachweis Dolmetschsprache

Es sind mündliche Sprachkompetenzen entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise werden anerkannt:

- Sprachzertifikat INTERPRET für die betreffende Dolmetschsprache
- Formaler Bildungsabschluss auf Hochschulstufe mit der Dolmetschsprache als Unterrichtssprache
- Hochschulabschluss im Fach der Dolmetschsprache (z.B. Linguistik, Literatur, Lehramt) auch ausserhalb des Sprachraums
- Hochschulabschluss Übersetzen und/oder Dolmetschen (Dolmetschsprache muss in der Sprachenkombination enthalten sein)
- Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II oder Diplom der Berufsbildung (mind. 3 Jahre) mit der Dolmetschsprache als Unterrichtssprache (z.B. Matura, Fachmittelschule, Fähigkeitszeugnis)⁷
- international anerkanntes Sprachzertifikat oder -diplom, das mindestens auf dem Niveau C1 des GER angesiedelt ist

Nicht anerkannt werden:

- Arbeitszeugnisse
- Sprachstandsatteste und schulinterne Zertifikate, welche nicht durch eine internationale Prüfungsinstitution anerkannt sind.

Äquivalente Schul- oder Bildungsabschlüsse können individuell durch INTERPRET geprüft werden. INTERPRET behält sich in jedem Fall das Recht vor, trotz Vorlage von Dokumenten auf die interne Sprachprüfung zu bestehen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechenbarkeit der Nachweise.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung können ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen. Dieses Gesuch muss spätestens zusammen mit der Anmeldung eingereicht und gemäss dem entsprechenden Merkblatt des SBFI gestaltet sein⁸.

⁶ z.B. Goethe: <https://www.goethe.de>, TELC: <https://www.telc.net>

⁷ Vgl. Empfehlung für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse, swissuniversities: https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/ENIC/20211111_Empfehlungen_Neufassung_d.pdf

⁸ <https://www.sbf.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende#Nachteilsausgleich-f%C3%BCr-Menschen-mit-Behinderung>

5. Prüfung und Beurteilung

5.1 Übersicht über die Prüfungsteile

Die Berufsprüfung besteht gemäss Ziff. 5.1 PO aus vier Prüfungsteilen.

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Dauer |
|--|-----------------|--------------------|
| 1 Theoretisches Fachwissen | schriftlich | 60 Min. |
| 2 Einsatzbeispiel | | |
| Position 2.1: Glossar zum gewählten Einsatz | schriftlich | vorgängig erstellt |
| Position 2.2: Präsentation und Reflexionsgespräch | mündlich | ca. 30 Min. |
| 3 Fachgespräch zur Dolmetschtätigkeit | mündlich | ca. 40 Min. |
| 4 Dolmetschsimulationen* | praktisch | ca. 60 Min.** |
| | Total | ca. 190 Min. |

* Von diesem Prüfungsteil wird eine Audioaufnahme erstellt.

** Inkl. Vorbereitung und Wechsel zwischen den Positionen

5.2 Beschreibung der Prüfungsteile und Beurteilungskriterien

Prüfungsteil 1: Theoretisches Fachwissen

In diesem Prüfungsteil wird das Fach- und Hintergrundwissen zu den folgenden **Handlungskompetenzbereichen**⁹ anhand von geschlossenen Fragen mit einer Auswahl an Kurzantworten (verschiedene Fragetypen, z.B. Single- oder Multiple-Choice-Fragen) überprüft:

- Fach- und Hintergrundwissen zum bei der Anmeldung zur Berufsprüfung gewählten Schwerpunkt sowie Kenntnisse der schwerpunktspezifischen Rollengestaltung (E)
- Kenntnisse des Telefon- und Videodolmetschens und der Sprachtechnologie (F)
- Kenntnisse der berufsethischen Grundsätze (A)
- Kenntnisse der Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher (A)

Dieser Prüfungsteil wird am Prüfungstag vor Ort am PC über die Prüfungsplattform Campus von INTERPRET absolviert. Die Kandidatinnen und Kandidaten benötigen dazu ein funktionierendes Login. Digitale Kompetenzen für das Bedienen der Plattform werden vorausgesetzt.

Bei diesem Prüfungsteil sind keinerlei Hilfsmittel erlaubt.

⁹ Die Handlungskompetenzbereiche A – F werden auf der Website von INTERPRET im Dokument «Handlungskompetenzen» erklärt: https://www.inter-pret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/qualifizierungssystem-inter-pret/eidgenoessischer-fachausweis-308.html.

Prüfungsteil 2: Einsatzbeispiel

In diesem Prüfungsteil wird das konkrete Praxishandeln anhand eines selbst absolvierten Dolmetscheinsatzes im gewählten Prüfungsschwerpunkt geprüft. Der gewählte Dolmetscheinsatz darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr als 6 Monate zurückliegen. Der Einsatz kann frei gewählt werden und darf Teil einer Serie von Einsätzen sein; es muss sich jedoch um einen komplexen und anspruchsvollen Einsatz handeln.

Der Prüfungsteil umfasst 2 Prüfungspositionen: Position 2.1 «Glossar zum gewählten Einsatz» (Gewichtung: 1) und Position 2.2 «Präsentation und Reflexionsgespräch» (Gewichtung: 2). Die Note des Prüfungsteils 2 ist das gewichtete Mittel aus den beiden Positionen.

Position 2.1 Glossar

Das Glossar muss folgenden **Anforderungen** genügen:

- Das Glossar bezieht sich auf das Thema eines anspruchsvollen, selbst absolvierten Dolmetscheinsatzes im gewählten Schwerpunkt. Auf die spezifisch anspruchsvollen Aspekte des Einsatzes kann in Position 2.2 eingegangen werden.
- Das Glossar bezieht sich auf die gewählte Prüfungssprache und Dolmetschsprache.
- Das Glossar umfasst 20 relevante Begriffe. Darunter fallen einerseits für das Verständnis des Themas wichtige (Fach-)Begriffe und Konzepte und andererseits Begriffe, welche für die Verständigung im gewählten Dolmetscheinsatz bedeutsam waren.
- Alle Begriffe werden sowohl in der Prüfungs- als auch in der Dolmetschsprache aufgeführt und erklärt oder definiert.
- Mindestens die Hälfte der Erklärungen und Definitionen ist mit eigenen Worten formuliert.
- Für jede Erklärung/Definition in der Prüfungssprache sowie für jede Erklärung/Definition in der Dolmetschsprache ist eine nachvollziehbare Quelle anzugeben. Pro Sprache müssen mindestens 3 verschiedene Quellen angegeben werden.
- Für das Erstellen des Glossars sind diejenigen Hilfsmittel vorgesehen, die auch bei der Vorbereitung von Dolmetscheinsätzen in der Praxis üblich sind: terminologische und thematische Internetrecherche, Konsultation von Wörterbüchern, Fachbüchern und Enzyklopädien, mündliche und schriftliche Konsultation von Fachpersonen etc.
- Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz (Chatbots, digitale Übersetzungsprogramme etc.) bei der Recherche und der Aufbereitung von Begriffen, Erklärungen und Definitionen ist erlaubt, muss jedoch vollständig und transparent deklariert werden und ersetzt die Verwendung und die Angabe von Quellen nicht.
- Das Glossar hat die Form einer Tabelle (Word, Excel o.ä.) und ist strukturiert, d.h. innerhalb des Glossars sind die Begriffe thematisch und/oder alphabetisch angeordnet und nummeriert.
- Folgende Informationen zum Einsatz sind mit dem Glossar einzureichen: Gewählter Prüfungsschwerpunkt, Einsatzthema, Einsatzort und -datum, am Gespräch beteiligte Personen, kurze Beschreibung des Einsatzes.
- Zusätzlich kann eine Spalte mit Anmerkungen (z.B. zur Wortwahl, zu einer Erklärung/Definition oder zur Vorgehensweise bei der Erstellung des Glossars) angefügt werden. Dies ist fakultativ.

Das Glossar muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Berufsprüfung per E-Mail an das Prüfungssekretariat zugestellt werden. Bei nicht fristgerechtem Einreichen des Glossars wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen (siehe PO Ziff. 3.31).

In diesem Prüfungsteil wird das konkrete Praxishandeln zu den folgenden **Handlungskompetenzbereichen** überprüft:

- Recherchieren und Aufbereiten von Informationen zum Dolmetscheinsatz und Einsatzbereich (B, F)
- Beherrschen der Arbeitssprachen (A)

Beurteilungskriterien:

- a) Relevanz der Begriffe in Bezug auf den beschriebenen Einsatz und das gewählte Thema
- b) Zutreffende Übersetzung der Begriffe
- c) alltagssprachlich verständliche und zutreffende Erklärungen/Definitionen der Begriffe in beiden Arbeitssprachen
- d) Formale Ausgestaltung des Glossars (gemäss den Anforderungen)

Position 2.2: Präsentation und Reflexionsgespräch

Position 2.2 des Prüfungsteils 2 umfasst die Präsentation des gewählten Dolmetscheinsatzes sowie ein Reflexionsgespräch dazu:

- Präsentation des Dolmetscheinsatzes (max. 10 Minuten):
Das konkrete Praxishandeln wird u.a. durch folgende Punkte illustriert: Auftragserteilung, Vorbereitung, Gesprächsablauf inkl. allfälliges Vor- und Nachgespräch und allfällige Rollenklärung zu Gesprächsbeginn, Rahmenbedingungen, Gestaltung der eigenen Rolle, Beschreibung allfälliger Störungen oder Spannungen, Einsatz von Dolmetschetechniken und Notizentechnik, Nachbearbeitung des Dolmetscheinsatzes, Umgang mit Betroffenheit
- Reflexionsgespräch zum Dolmetscheinsatz (mind. 20 Minuten):
Ergänzende und vertiefende Fragen zum konkreten Praxishandeln des selbst gewählten Dolmetscheinsatzes

Für die Präsentation des Dolmetscheinsatzes darf die Kandidatin / der Kandidat eigene Notizen zur Hand nehmen. Für das Reflexionsgespräch sind keinerlei Hilfsmittel erlaubt. Das Prüfungsgespräch findet in der Prüfungssprache statt.

In diesem Prüfungsteil wird das konkrete Praxishandeln zu den folgenden **Handlungskompetenzbereichen** überprüft:

- Konkretes Praxishandeln in Bezug auf die Vorbereitung eines Einsatzes sowie in Bezug auf die Auswertung eines Einsatzes (B, D)
- Konkretes Praxishandeln in Bezug auf die Schaffung von guten Rahmenbedingungen vor, während und nach dem Dolmetscheinsatz (C)
- Konkretes Praxishandeln in Bezug auf das Rollenverständnis (A, E)

Beurteilungskriterien:

- a) Fach- und Methodenkompetenz
- b) Rollenklarheit
- c) Reflexionsfähigkeit

Prüfungsteil 3: Fachgespräch zur Dolmetschtätigkeit

In diesem Prüfungsteil werden im Rahmen eines Fachgesprächs die Charakteristiken der Dolmetschtätigkeit in allen Schwerpunktgebieten, inkl. vor-Ort und Ferndolmetschen überprüft. Dieser Prüfungsteil ist transversal und es werden **Handlungskompetenzen** in Bezug auf die Schaffung von guten Voraussetzungen für einen Dolmetscheinsatz (A), auf die Vorbereitung eines Einsatzes (B), auf die Durchführung eines Einsatzes (C), auf die Auswertung eines Einsatzes (D) sowie in Bezug auf die digitalen Dolmetschtechniken und Kompetenzen (F) überprüft.

Es sind keinerlei Hilfsmittel erlaubt.

Das Fachgespräch wird durch die Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten mithilfe von Fragen und Beispielen angeleitet. Das Prüfungsgespräch findet in der Prüfungssprache statt.

Beurteilungskriterien:

- a) Charakteristiken der Dolmetschtätigkeit in allen Einsatzbereichen kennen und beschreiben können
- b) Wahrnehmung und Gestaltung der eigenen Rolle
- c) Analysefähigkeit in Bezug auf komplexe Situationen
- d) Kulturverständnis und interkulturelle Kommunikation

Das Prüfungsgespräch wird durch zwei Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten beurteilt.

Prüfungsteil 4: Dolmetschsimulationen

In diesem Prüfungsteil werden die Sprach- und Dolmetschkompetenzen sowie die Rollenkompetenz in fiktiven, aber realitätsnahen Dolmetschsituationen im Prüfungsschwerpunkt überprüft.

Der Prüfungsteil umfasst 3 Prüfungspositionen: Dolmetschen vor Ort (Gewichtung: 2), Ferndolmetschen (Gewichtung: 1) und Ab-Blatt-Dolmetschen (Gewichtung: 1). Die Note des Prüfungsteils 4 ist das gewichtete Mittel aus den drei Positionen.

An der Dolmetschsituation beteiligt sind neben der Kandidatin / dem Kandidaten

- eine Fachperson aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie
- eine Person, welche die jeweils erforderliche Dolmetschsprache spricht.

In der Praxis übliche Hilfsmittel sind erlaubt.

In diesem Prüfungsteil werden die praktischen Dolmetschkompetenzen in Bezug auf folgende **Handlungskompetenzbereiche** überprüft:

- Alle Aussagen konsekutiv verdolmetschen und genau, vollständig, getreu sowie adressatengerecht wiedergeben (C)
- Umfassende Anwendung von Dolmetschstrategien und Dolmetschtechniken (C, F)
- Texte und schriftliche Dokumente ab Blatt bzw. im Stegreif übersetzen und mündlich wiedergeben (C)
- Arbeitssprachen beherrschen und Strategien zur Überwindung von Herausforderungen in der Kommunikation anwenden (A)

Die Dauer dieses Prüfungsteils ist wie folgt aufgeteilt:

- Position 4.1 inkl. Vorbereitung: ca. 35 Minuten
- Position 4.2: ca. 10 Minuten

- Position 4.3 inkl. Vorbereitung: ca. 10 Minuten.
- Wechsel zwischen Positionen und Räumen: ca. 5 Minuten

Position 4.1 Dolmetschen vor Ort

Die Kandidatin / der Kandidat erhält eine schriftliche Situationsbeschreibung und kann sich 10 Minuten auf die Situation vorbereiten.

In diesem praktischen Prüfungsteil dolmetscht die Kandidatin / der Kandidat Gesprächssequenzen konsekutiv aus der Amtssprache (Prüfungssprache) in die Dolmetschsprache und umgekehrt. Das Gespräch dauert ca. 20 Minuten. Die Gesprächsbeteiligten (eine Gesprächsleitung, welche die Amts- bzw. Prüfungssprache spricht, sowie eine Person, welche die Dolmetschsprache spricht) sind anwesend, das heisst, das Gespräch wird vor Ort durchgeführt.

Beurteilungskriterien:

- a) Verständlichkeit und Angemessenheit der Arbeitssprachen
- b) Qualität der sprachlichen Übertragung
- c) Kommunikationsverhalten
- d) Rollengestaltung

Position 4.2 Ferndolmetschen

Die Prüfung dauert ca. 10 Minuten und findet direkt in Anschluss an Position 4.1 statt:

Die Kandidatin / der Kandidat dolmetscht eine Gesprächssequenz mittels Techniken des Ferndolmetschens. Die beiden Gesprächsbeteiligten führen das Gespräch in einem separaten Raum. Die Kandidatin / der Kandidat wird per Telefon oder Video zugeschaltet. Er / sie erhält von der Prüfungsorganisation die nötige technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt.

Beurteilungskriterien:

- a) Verständlichkeit und Angemessenheit der Arbeitssprachen
- b) Qualität der sprachlichen Übertragung
- c) Kommunikationsverhalten
- d) Rollengestaltung

Position 4.3 Ab-Blatt-Übersetzen

Die Prüfung dauert ca. 10 Minuten und findet direkt in Anschluss an Position 4.2 statt:

Die Kandidatin / der Kandidat übersetzt einen Text ab Blatt aus der Prüfungssprache in die Dolmetschsprache.

Beurteilungskriterien:

- a) Verständlichkeit und Angemessenheit der Dolmetschsprache
- b) Qualität der sprachlichen Übertragung

5.3 Anzahl und Zusammensetzung der Expertinnen-/Experten-Teams

Jeder Prüfungsteil wird von mindestens 2 Expertinnen/Experten beurteilt. Bei Prüfungsteil 2.1 (Glossar) und Prüfungsteil 4 (Dolmetschsimulationen) wird die Qualität der Dolmetschsprache und -leistung von Expertinnen/Experten auf der Grundlage der Einschätzung von Sprachspezialistinnen und Sprachspezialisten geprüft. Die Dolmetschleistung wird im Prüfungsteil 4 anhand der Audioaufnahme beurteilt. Die Kandidatin / der Kandidat wird vorgängig zur Prüfung über die Zuteilung der Expertinnen und Experten informiert.

5.4 Beurteilung und Bestehensregeln (Ziff. 6.2 – 6.4 PO)

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 PO.

Die Bestehensregeln sind in Ziff. 6.4 PO geregelt.

Die Resultate werden der Kandidatin / dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Berufsprüfung bekanntgegeben. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine Prüfungsverfügung und ein Prüfungszeugnis gemäss Ziffer 6.44 PO, in dem über Bestehen / Nicht-Bestehen der Prüfung bzw. über die Erteilung / Nicht-Erteilung des Fachausweises informiert wird.

Bestandene Prüfung

Erfolgreiche Kandidatinnen und Kandidaten sind berechtigt, nach Erhalt der Prüfungsverfügung den geschützten Titel «Dolmetscherin / Dolmetscher mit eidg. Fachausweis» zu führen, auch wenn der Fachausweis noch nicht ausgestellt wurde.

Vom Versand der Prüfungsverfügung bis zum Versand des Fachausweises vergehen in der Regel mehrere Wochen.

5.5 Prüfungswiederholung (Ziff. 6.5 PO)

Wer einen oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden hat, kann gemäss Ziff. 6.5 PO die Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Note erreicht wurde, bis zu zweimal wiederholen.

Nach Bekanntgabe der Resultate hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Akteneinsicht (siehe dazu das Merkblatt des SBF¹⁰). Die Beurteilungen der nicht bestandenen Teile können bei INTERPRET eingesehen werden (bei Prüfungsteil 4 kann die Audioaufnahme gehört werden).

¹⁰ <https://www.sbf.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende>

6. Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist in Ziff. 7.3 PO geregelt.

Das SBFI hat auf seiner Internetseite ein Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht¹¹ sowie zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und die Nichterteilung des eidg. Fachausweises veröffentlicht¹².

7. Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Die Aufhebung des bisherigen Rechts sowie die Übergangsbestimmungen sind in Ziff. 9.1 PO sowie in Ziff. 9.2 PO geregelt.

7.2 Inkrafttreten

Diese Wegleitung bezieht sich auf die Prüfungsordnung vom 29.02.2024 und ersetzt alle vorhergehenden Wegleitungen. Sie wird durch die Prüfungskommission erlassen.

8. Erlass

Bern, 18. Februar 2026

Die Prüfungskommission
INTERPRET, Schweizerische Interessensgemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen
und Vermitteln



Orest Weber
Präsident der Prüfungskommission

Anhang

Qualifikationsprofil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit eidgenössischem Fachausweis (siehe https://www.inter-pret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/qualifizierungssystem-interpret/eidgenoessischer-fachausweis-308.html)

¹¹ Ebenda.

¹² Ebenda.